



## Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds

Der Bund, das Land NRW und die Stadt Eschweiler fördern im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit Hilfe eines Verfügungsfonds kleinere, in sich geschlossene Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die in dem in der Anlage A dargestellten Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" liegen. Die Organisation und Struktur des Verfügungsfonds sollen mit dieser Richtlinie geregelt werden.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu maximal 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und zu mindestens 50 % aus Mitteln von Privaten oder von anderen Akteuren zusammen.

Im Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" können Mittel aus dem Verfügungsfonds bereitgestellt werden, um die Akteure (Bürger, Immobilieneigentümer, Einzelhändler, Unternehmer, Organisationen, Vereine, Verbände, Arbeitsgruppen, etc.) bei der Durchführung eigener Projekte in dem Gebiet zu unterstützen und die Umsetzung der von den Akteuren initiierten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, die einen wesentlichen Beitrag zur Innenstadtstärkung und –belebung leisten, zu ermöglichen. Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen zusätzliche private Finanzressourcen aktivieren und dadurch die bisher positive Entwicklung in der Eschweiler Innenstadt weiter fördern.

Für die Jahre 2014 bis 2017 stehen jährlich Fördermittel in Höhe von 25.000,00 € zur Verfügung. Voraussetzung für eine Maßnahmenfinanzierung ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, ein mindestens 50 %-iger Eigenanteil der Antragsteller sowie eine positive Entscheidung der Lenkungsgruppe.

### 1 Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Ziffer 14 der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung" des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) richtet die Stadt Eschweiler innerhalb des in der Anlage A dargestellten Geltungsbereiches einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Eschweiler Innenstadt ein.

Der in der Anlage A dargestellte Geltungsbereich umfasst die Bereiche des Stadterneuerungsgebietes "Entwicklungsgebiet Innenstadt Eschweiler" (Gebietsbezug festgelegt mit Beschluss des Stadtrats vom 21.06.2000 zur VV 240/00) und Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord" (Gebietsbezug festgelegt mit Beschluss des Stadtrats vom 04.07.2012 zur VV 207/12).

Die Finanzmittel werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, des Zuwendungsbescheides Nr. 05/12/13 der Bezirksregierung Köln vom 05.11.2013, der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Eschweiler und dieser Richtlinie gewährt.

## 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Durch den Verfügungsfonds für das Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen, die die Erhaltung, Entwicklung und Inwertsetzung der Eschweiler Innenstadt zum Ziel haben, unterstützt werden. Zudem soll die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadtentwicklung gestärkt werden.

Die geplanten Maßnahmen sollen sich grundsätzlich an den Zielen der Integrierten Handlungskonzepte ["Entwicklungs- und Citymanagementkonzept Innenstadt" (Nov. 2002) und "Integriertes Handlungskonzept Innenstadt-Nord" (Juni 2012)] orientieren. Sie müssen mindestens den ersten beiden und sollten idealerweise mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:

- Mit den Projekten, Aktionen und Maßnahmen wurde noch nicht begonnen (verpflichtend).

Die Maßnahmen

- haben einen eindeutigen Bezug zur Eschweiler Innenstadt und entfalten eine Wirkung auf das Programmgebiet (verpflichtend),
- stärken das Image der Eschweiler Innenstadt und erhöhen die Identifikation der Bürgerschaft mit ihrer Stadt,
- fördern das bürgerschaftliche Engagement in Eschweiler,
- dienen der Integration unterschiedlicher Gruppen in der Innenstadt,
- unterstützen nachbarschaftliche Kontakte und das Zusammenleben,
- stärken die Innenstadt als Wohnstandort,
- fördern die Einzelhandelsentwicklung in der Innenstadt,
- beleben die Innenstadt.

Die Mittel des Verfügungsfonds können nach Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden (z. B. Beratungsleistungen, Planungen, Konzepte, Wettbewerbe, Veranstaltungen).

Ein lokales Entscheidungsgremium (Lenkungsgruppe) entscheidet über die Verwendung der Verfügungsfondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. In der Zusammensetzung des Gremiums sollen sich die Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt widerspiegeln. Das Gremium soll sowohl aus Vertretern der Privaten als auch aus Vertretern der Stadt Eschweiler bestehen.

Der überwiegende Teil der zur Verfügung stehenden Mittel ist für den Bereich des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Nord" zu verwenden.

## 3 Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" haben und möglichst auf die

angrenzenden innerstädtischen Bereiche ausstrahlen. Die Maßnahmen sollen sich an den grundsätzlichen Zielen der Integrierten Handlungskonzepte orientieren.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtkultur,
- Maßnahmen zur Umgestaltung des öffentlichen Raumes,
- Maßnahmen zur Schaffung von Aufenthaltsqualität und damit Erhöhung der Verweildauer,
- Konzepte zur Hervorhebung bzw. Verbesserung der innerstädtischen Nord-Süd-Verbindungen durch gestalterische Maßnahmen, Begrünung, Lichtkonzepte oder künstlerische Inszenierung,
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels,
- Maßnahmen zur Imagebildung,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen zur Steigerung der Besucherfrequenzen,
- Aktionen/Workshops/Maßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt,
- Mitmachaktionen/Veranstaltungen in der Innenstadt.

#### **4 Ausschlusskriterien**

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind,
- unbefristete Maßnahmen,
- Maßnahmen außerhalb des Gebietes "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler",
- reguläre Personalkosten sowie laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- Maßnahmen, die zu den gesetzlich geregelten Pflichtaufgaben des Antragstellers gehören,
- Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen,
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen.

## 5 Art, Umfang und Verwaltung der Mittel des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds setzt sich zu maximal zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und zu mindestens 50 % aus Mitteln von Privaten oder von anderen Akteuren zusammen.

Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds sind freiwillige Leistungen des Bundes und des Landes NRW (80 %) und der Stadt Eschweiler (20%). Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die aus den bewilligten Fördermitteln des Bundes, des Landes NRW und der Stadt Eschweiler sowie den von den privaten Partnern bereit gestellten Finanzmitteln bestehen.

Es werden für den Verfügungsfonds jährlich Fördermittel (Bund, Land, Stadt) in Höhe von maximal 25.000,00 € bereitgestellt, für deren Einsatz mindestens weitere 25.000,00 € privater Mittel eingebracht werden müssen. Der Anteil der privaten Mittel kann durch ergänzende Finanzmittel weiter aufgestockt werden. Die Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen ist ausdrücklich erwünscht. Den bereitgestellten Fördermitteln entsprechend beträgt die Laufzeit voraussichtlich vier Jahre (2014 – 2017).

Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 10.000,00 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Der Zuschuss wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

## 6 Vergabegremium (Lenkungsgruppe)

Gemäß Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 wird ein lokales Gremium eingerichtet, welches über die konkrete Verwendung der Mittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet. Um mit schlanken Strukturen zielgerichtet arbeiten zu können, soll die Anzahl der Mitglieder nicht zu groß gefasst werden (max. 12 Personen). Sitzungen dieser Lenkungsgruppe sollen mindestens vierteljährlich stattfinden.

Die Lenkungsgruppe wird vom Stadtrat eingesetzt und nach Abschluss der letzten Maßnahme wieder aufgelöst. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Verbindliche Entscheidung über Maßnahmen, Aktionen und Projekte innerhalb des Verfügungsfonds "Maßnahmen- und Projektfonds",
- Vergabe der Mittel im Verfügungsfonds im Rahmen der definierten Vergaberichtlinien,
- Einwerbung von Sponsorengeldern, Spenden, Beiträgen u. ä.

Die Lenkungsgruppe ist mit privaten und öffentlichen Vertretern zu besetzen. Da alle beteiligten Akteure in angemessener Weise in diesem Gremium berücksichtigt werden sollen, soll die Lenkungsgruppe aus 6 Vertretern der Akteure (Bürger, Immobilieneigentümer, Einzelhändler, Unternehmer,

Organisationen, Vereine, Verbände, Arbeitsgruppen, etc.), aus einem Vertreter der Verwaltung und 5 Vertretern der Politik zusammengesetzt werden. Für jedes Mitglied der Lenkungsgruppe ist ein Vertreter zu benennen.

Sofern weitere private Akteure sich finanziell am Verfügungsfonds für das Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" beteiligen möchten, wird der Stadtrat darüber entscheiden, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder zu verändern, so dass sich auch zukünftige Akteure angemessen in der Lenkungsgruppe wiederfinden. Dabei ist zu beachten, dass das Gremium handlungsfähig bleiben muss. Bei Bedarf kann die Lenkungsgruppe zudem beratende Mitglieder berufen und wieder absetzen.

Die Lenkungsgruppe arbeitet ehrenamtlich und wird für die Laufzeit des Verfügungsfonds (voraussichtlich bis Ende 2017) gebildet. Die Mitglieder dieses Gremiums entscheiden über die Förderung von Maßnahmen in nicht öffentlicher Sitzung. Zu Sitzungen lädt die Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler ein.

Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Die Lenkungsgruppe ist nur beschlussfähig, wenn mind. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Beratende Mitglieder der Lenkungsgruppe können bei der Entscheidungsfindung dahingehend mitwirken, dass sie zu einzelnen Maßnahmen Stellung nehmen, jedoch kein Stimmrecht haben.

## **7 Antragstellung und Verfahren**

Antragsberechtigt sind alle juristischen und natürlichen Personen. Ein Antrag zur Durchführung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" ist bis 2 Monate vor Maßnahmenbeginn schriftlich an die

Stadt Eschweiler  
Abteilung für Planung und Entwicklung  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

zu richten. Es ist das Antragsformular der Stadt Eschweiler zu verwenden (Anlage B). Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Der eingereichte Antrag wird an die Lenkungsgruppe weitergeleitet. Diese entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich keinerlei Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags mit gleicher Maßnahme ableiten.

Nach Prüfung des Antrags erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

## 8 Auszahlung der Fördermittel, Abrechnung

Die Maßnahme muss innerhalb des bewilligten Durchführungszeitraumes beendet sein.

Als Grundlage für die Auszahlung der Fördermittel muss der Antragsteller innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme die Verwendung der Fördermittel nachweisen.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bericht (max. eine DIN-A4-Seite) sowie Bildmaterial über die Maßnahme,
- Unterlagen über bereits erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen),
- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben),
- alle Originalrechnungen zu den Ausgaben.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Nachweises.

Ist eine von der Lenkungsgruppe ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

## 9 Behandlung von Verstößen

Im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder gegen eine Auflage im Bewilligungsbescheid kann dieser auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden.

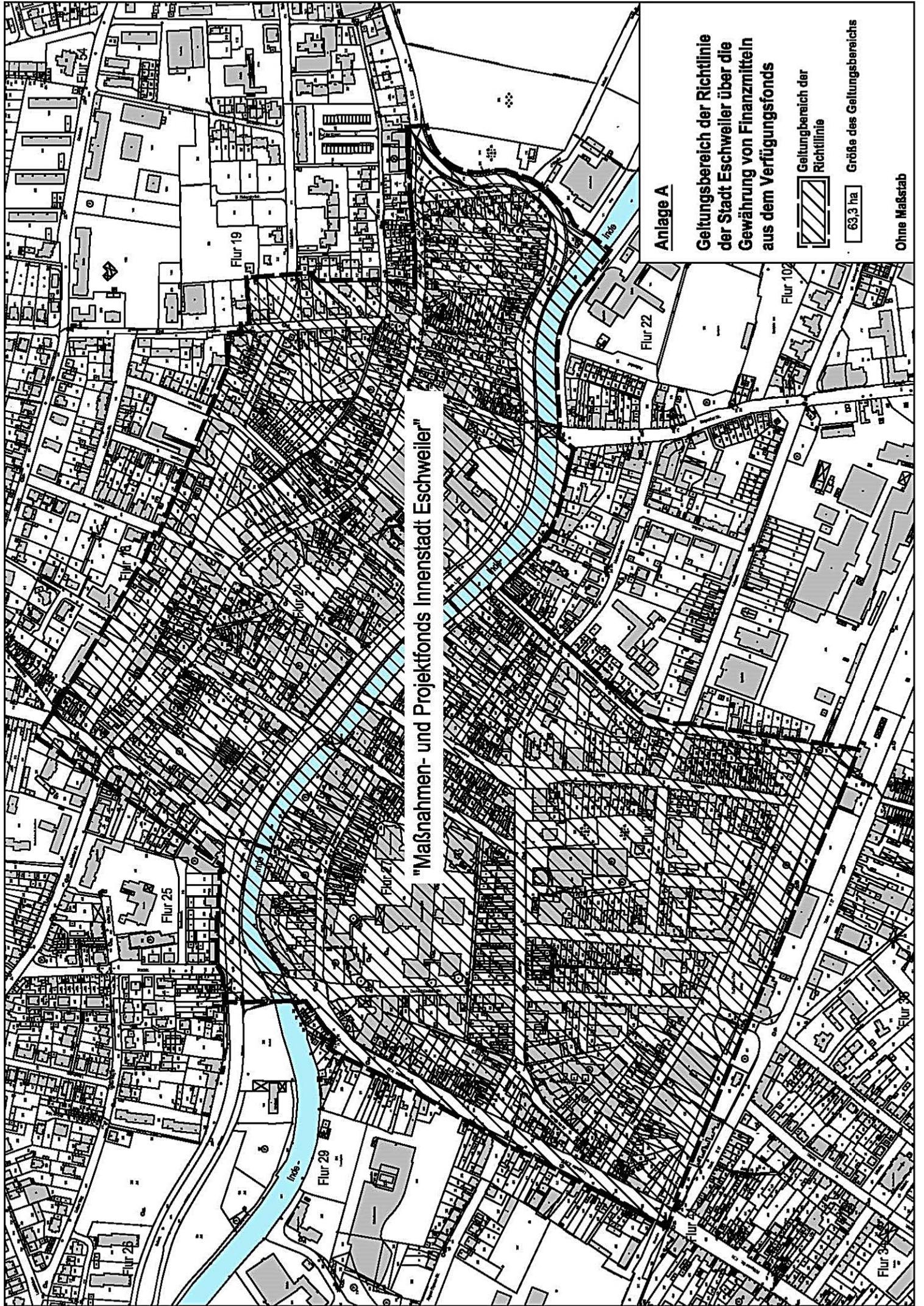
Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

## 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates über die Einsetzung der Lenkungsgruppe in Kraft.

Anlage A – Geltungsbereich der Richtlinie

Anlage B – Antragsformular



"Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler"

Anlage A

Geltungsbereich der Richtlinie  
der Stadt Eschweiler über die  
Gewährung von Finanzmitteln  
aus dem Verfügungsfonds

Geltungsbereich der  
Richtlinie

63,3 ha

Ohne Maßstab



## Antrag

zur Durchführung einer Maßnahme aus dem  
Verfügungsfonds des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“  
für das Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler"

Stadt Eschweiler  
Abteilung für Planung und Entwicklung  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

## Allgemeine Angaben

Antragsteller (ggf. weitere Ansprechpartner)
(Name, Vorname) ...
(Anschrift) ...
(Tel.-Nr., E-Mail-Adresse) ...

Bankverbindung des Antragstellers
(IBAN, BIC, Kreditinstitut) ...

## Inhalt des Antrags

Beschreibung der geplanten Maßnahme, Maßnahmenskizze, Planunterlagen (die zur Beurteilung ausreichend sein müssen, ggf. Anlage beifügen)

<b>Maßnahmenbeginn und Ende der Maßnahme</b>	
Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen ( <u>Pflichtangabe</u> ). <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
(Durchführungszeitraum) ...	

<b>Aussagekräftige Beschreibung des Nutzens und der erwarteten Effekte der Maßnahme für die Innenstadtstärkung/Beschreibung der Ziele der Maßnahme (Mehrfachnennungen möglich)</b>	
<input type="checkbox"/>	Eindeutiger Bezug zur Eschweiler Innenstadt, Entfaltung einer Wirkung auf das Programmgebiet ( <u>Pflichtangabe</u> ) .....
<input type="checkbox"/>	Stärkung des Images der Eschweiler Innenstadt, Erhöhung der Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt .....
<input type="checkbox"/>	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Eschweiler .....
<input type="checkbox"/>	Förderung der Integration unterschiedlicher Gruppen in der Innenstadt .....
<input type="checkbox"/>	Unterstützung nachbarschaftlicher Kontakte und des Zusammenlebens .....
<input type="checkbox"/>	Stärkung der Innenstadt als Wohnstandort .....
<input type="checkbox"/>	Förderung der Einzelhandelsentwicklung in der Innenstadt .....
<input type="checkbox"/>	Belebung der Innenstadt .....

